

3420/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Wolfgang PIRKLHUBER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "den haftungsrechtlichen Schutz der Biobauern und der gentechnikfreien Landwirtschaft vor Kontaminationen durch gentechnisch veränderte Organismen (GVO)" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Hiezu darf ich auf die Zuständigkeiten des Bundesministers für soziale Sicherheit

und Generationen sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verweisen.

Zu 2:

Die Haftung für wirtschaftliche Schäden eines Biobauern durch Kontaminationen der Ernte mit gentechnisch veränderten Organismen ist derzeit nicht gesondert geregelt. Sie wird aufgrund der hier anwendbaren allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen zu beurteilen sein. Dabei wird es ganz wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls und die Ursache für die Verunreinigung der Ernte ankommen. Als Haftungsgrundlage könnten beispielsweise die §§ 79a ff. Gentechnikgesetz in Betracht kommen, die für Arbeiten mit GVO und die absichtliche Freisetzung von solchen Organismen eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung statuieren. In Fällen, in denen diese Regelungen nicht zur Anwendung kommen, könnten Ersatzansprüche eines Biobauern auch auf die Verschuldenshaftung für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (§§ 1293 ff. ABGB) und das Nachbarrecht (§ 364a ABGB) gestützt werden. Denkbar wären aber auch weitere zivilrechtliche

Ansprüche, etwa aus Gewährleistung und Schadenersatz wegen einer mangelhaften Leistung (§§ 922 ff. und § 933a ABGB). Bei jeder dieser Anspruchsgrundlagen wird es im Allgemeinen notwendig sein, dass die Ursache der Verunreinigung der Ernte festgestellt wird. Im Einzelfall können dem betroffenen Biobauern aber auch gewisse Beweiserleichterungen zugute kommen, etwa was das Verschulden anlangt (vgl. § 1298 ABGB). Nähere Aussagen zur Haftungssituation lassen sich aber nicht treffen. Auch kann und will ich mit diesen Ausführungen der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gerichte natürlich in keiner Weise vorgreifen.

Zu 3:

Im Prinzip stehen einem konventionell wirtschaftenden Landwirt, der seine Produkte "gentechnikfrei" verkaufen will, die selben Rechtsgrundlagen zur Verfügung wie einem Biobauern, dessen Ernte durch GVO verunreinigt ist. Auf die Antwort zur Frage 2 sei daher verwiesen.

Zu 4 und 5:

Das Schadenersatzrecht und das Nachbarrecht bieten nach meiner Auffassung im Wesentlichen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Geschädigten und des Schädigers. Ich sehe derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, die haftungsrechtliche Position von biologisch oder gentechnikfrei arbeitenden Landwirten zu ändern. Eine Sonderregelung bedürfte auch einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich, die Rechtsentwicklung und Rechtsprechung auf diesem Gebiet genau zu beobachten. Im Übrigen laufen im Bundesministerium für Justiz derzeit Arbeiten an einer Gesamtreform des Haftpflichtrechts, in deren Rahmen die ökologische Dimension des Schadenersatzrechts diskutiert und geprüft wird.